

## Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Datenweitergabe an Jugendämter

In den letzten Jahren finden sich mit erschreckender Regelmäßigkeit Meldungen über verwaahlte oder misshandelte Kinder, bei denen das für das Kindeswohl zuständige Jugendamt auf ganzer Linie versagt zu haben scheint.

Teilweise existieren dort nicht einmal Akten über diese Kinder, obgleich es, darf man den medialen Stellungnahmen von Nachbarn und entfernten Bekannten Glauben schenken, durchaus diverse Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung gegeben habe.

### Was ist die Aufgabe der Jugendämter?

Die Zuständigkeit der Jugendämter ist im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (dem sog. Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII) als ein staatliches Wächteramt geregelt (<http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/jugendamtspflichten-kindeswohlgefaehrdung.php>), welches gewährleisten soll, dass Kinder und Jugendliche sich frei und ohne jegliche Art von Gewalt entwickeln können und das Kindeswohl durch entsprechende Maßnahmen vor Gefahren schützen soll, § 1 Abs. 3 SGB VIII ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html)).

Allerdings stellt das Gesetz im selben Paragraphen auch klar, dass das Recht der Eltern auf Erziehung geachtet werden muss. Daher ist eine anlasslose Inspektion durch die Jugendämter nicht zulässig. Hinzu kommt häufig fehlendes Personal (<http://www.taz.de/!136567/>). Um dieses Wächteramt also ausüben zu können, bedarf es einer funktionierenden Informationskette.

Hier stellt sich also die Frage, wer darf wann und was an die Jugendämter weitergeben:

### Verstoß gegen Datenschutz?

Vielfach wird hier die Frage aufgeworfen, ob einer Information des Jugendamtes nicht per se gegen das Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Daten verstieße. Dem ist jedoch nicht generell so.

Gem. § 4 Abs. 1 BDSG ist eine Datenübermittlung insbesondere zulässig, wenn diese

- durch das BDSG oder
- eine andere Rechtsvorschrift

gerechtfertigt ist.

### Gesetzliche Erlaubnis?

Die Zulässigkeit der Einschaltung des Jugendamtes hängt also von der Existenz einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ab. Hier werden unterschiedliche Anforderungen an den Anzeigenden gestellt, je nachdem, welche Position er bekleidet.

### Geheimnisträger

In erster Linie sind hier die sog. Geheimnisträger i.S.d. § 203 StGB zu nennen, die sich, aufgrund Ihrer Stellung und des daraus begründeten Vertrauensverhältnisses, besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen ausgesetzt sehen.

Sowohl das SGB VIII aber auch diverse Spezialgesetze, wie z.B.: das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kkg/gesamt.pdf>) (KKG) enthalten explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Kindeswohlgefährdungen von Geheimnisträgern an das zuständige Jugendamt gemeldet werden dürfen. Diese gelten als sog. gesetzliche Erlaubnistatbestände, die zum einen eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm bilden und zum anderen eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen.

Eine solche Spezialnorm für Geheimnisträger findet sich in § 4 Abs. 3 KKG.

Danach sind Geheimnisträger

- Ärzte,
- Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrern

verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), § 4 Abs. 2 KKG.

Voraussetzung für eine Einschaltung des Jugendamtes ist also:

- Bestehende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ggf. mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt (pseudonymisierte Falldarstellung)
- Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv)
- Versuch der Gefährdungsabwendung in Interaktion mit den Betroffenen
- Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen
- Interessenabwägung
- Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen des Geheimnisträgers.

## Die Allgemeinheit

Doch auch als Nachbar, Freund, Familienangehöriger ist eine Information des Jugendamtes zulässig. Dies richtet sich nach Vorschriften zur Nothilfe, bzw. des sog. rechtfertigenden Notstandes, § 34 StGB ([http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_34.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html)). Danach ist eine Handlung nicht rechtswidrig und somit nicht strafbar, wenn

- Gegenwärtig, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre etc. eines anderen vorliegt,
- Welche durch die Meldung abgewendet werden soll
- Und eine Interessenabwägung die Einschaltung des Jugendamtes erfordert.

So kommt es auch hier auf eine umfassende Interessenabwägung durch den Informanten an. Gewichtig mitzuberücksichtigen ist dabei allerdings, dass eine unterlassene Hilfeleistung gem. § 323c StGB ebenfalls strafbar ist. Stellte sich eine Situation zunächst nachvollziehbar als Kindeswohlgefährdend dar ändert dies an der zulässigen Einschaltung des Jugendamtes jedoch nichts (sog. Erlaubnistatbestandsirrtum).

## Fazit

Datenschutz steht nicht über dem Kindeswohl!

Eine Einschaltung des Jugendamtes ist bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte und Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben immer geboten, wenn nicht im Interesse des Kindes auch zwingend erforderlich. Diese sollte jedoch immer unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen erfolgen. Zudem hat das Jugendamt die Pflicht unterstützend tätig zu werden und soll den unsicheren Informanten beraten.

### ÜBER DEN AUTOR



#### DR. DATENSCHUTZ ([HTTPS://WWW.DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER-INFO.DE/ZIEL-UND-INHALT-DIESER-WEBSITE/](https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/ziel-und-inhalt-dieser-website/))

Der Beitrag wurde von Dr. Datenschutz geschrieben. Unsere Mitarbeiter, dies sind in der Regel Juristen mit IT-Kompetenz, veröffentlichen regelmäßig Beiträge unter diesem Pseudonym. [mehr → \(https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/ziel-und-inhalt-dieser-website/\)](https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/ziel-und-inhalt-dieser-website/)

#### intersoft consulting services AG

Als Experten für Datenschutz, IT-Sicherheit und IT-Forensik beraten wir deutschlandweit Unternehmen. Informieren Sie sich hier über unser Leistungsspektrum:

**Externer Datenschutzbeauftragter** (<https://www.intersoft-consulting.de/datenschutzbeauftragter/externer-datenschutzbeauftragter/>)

**Mehr zum Thema:** Berufliche Schweigepflicht (<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/tag/berufliche-schweigepflicht/>), Bundesdatenschutzgesetz (<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/tag/bundesdatenschutzgesetz/>), Datenschutz (<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/tag/datenschutz/>), Jugendschutz (<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/tag/jugendschutz/>), Kinder (<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/tag/kinder/>), Schweigepflicht (<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/tag/schweigepflicht/>)

